

**70. Bedeutet es einen Unterschied, ob die Ehe auch auf die Widerklage geschieden oder ob nur die Mitschuld des klagenden Ehegatten ausgesprochen wird?**

**BGB. § 1574 Abs. 2 und 3.**

**VII. Zivilsenat. Ur. v. 14. März 1930 i. S. Ehefr. U. (Bekl.) w. Ehem. U. (Kl.). VII 389/29.**

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien sind seit dem 15. Dezember 1915 verheiratet. Der Kläger verlangt Scheidung der Ehe wegen Verschuldens der Beklagten. In der ersten Instanz beantragte diese die Abweisung der Klage und bat hilfsweise darum, den Kläger für mitschuldig an der Scheidung zu erklären. Das Landgericht erkannte dahin: „Die Ehe der Parteien wird geschieden. Beide Parteien sind schuldig. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.“ Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Berufung ein. Sie verblieb bei ihrem Antrag, die Klage abzuweisen, erhob aber nunmehr Widerklage und beantragte, die Ehe auf die Widerklage zu scheiden und den Kläger für schuldig an der Scheidung zu erklären. Der Kläger bat um Zurückweisung der Berufung. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück und legte ihr die Kosten des Rechtsmittels zur Last. Ihre Revision hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision ist unbegründet, soweit sie die Abweisung der Klage begehrt. (Wird ausgeführt.)

Von der Widerklage sagt das Oberlandesgericht, daß sie wegen Ehebruchs des Klägers mit Frau S. auf jeden Fall Erfolg haben müsse, es erwägt dann aber weiter: „Im ersten Rechtszug hat die Frau die Mitschuld des Mannes zwar nur auf Grund ihres Mitschuldantrags durchgesetzt, während der Mann jetzt auf Grund ihrer Widerklage für mitschuldig an der Scheidung erklärt wird. Da aber das erste Urteil beide Parteien bereits für schuldig erklärt, kann in der Urteilsformel die veränderte rechtliche Begründung keinen Ausdruck finden.“ Daraufhin hat das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten kostenpflichtig zurückgewiesen.

Mit Recht beschwert sich darüber die Revision. Es besteht ein unlösbarer Widerspruch zwischen der Formel und den Gründen des Berufungsurteils. Während die Gründe die Widerklage für gerechtfertigt erklären, wird in der Formel die Berufung, mit der die Widerklage erst erhoben worden war, als unbegründet zurückgewiesen. Der rechtliche Grund dieses Widerspruchs ist nicht klar zu erkennen. Vielleicht hat das Oberlandesgericht angenommen, daß es keinen Unterschied mache, ob der Kläger auf Grund des § 1574 Abs. 3 BGB. nur

für mitschuldig erklärt wird oder ob die Ehe auch auf die Widerklage geschieden und der Kläger wegen Durchbringens der Widerklage nach § 1574 Abs. 2 BGB. für mitschuldig erklärt wird. Der Unterschied besteht aber und zeigt sich gerade im vorliegenden Falle klar schon darin, daß die Beklagte Strafantrag wegen des vom Kläger begangenen Ehebruchs nur dann stellen kann, wenn die Ehe wegen des Ehebruchs, also auf die Widerklage hin, geschieden worden ist, § 172 StGB. Nur unter derselben Voraussetzung steht den Ehebrechern auch das Ehehindernis des § 1312 BGB. entgegen.

Vielleicht hat das Oberlandesgericht aber auch angenommen, daß die Formel des landgerichtlichen Urteils an Hand der Gründe des Berufungsurteils dahin ausgelegt werden könne, die Ehe sei auf Klage und Widerklage geschieden worden und deshalb treffe beide Parteien die Schuld an der Scheidung. Auch das ist mindestens nicht unbedenklich, da bei der vom Oberlandesgericht ausgesprochenen vollständigen und kostenpflichtigen Zurückweisung der Berufung kaum gesagt werden kann, die Beklagte habe in der Berufungsinstanz eine günstigere Entscheidung erlangt, als die des Landgerichts gewesen war.

In jedem Falle hat die Beklagte Anspruch darauf, daß ihre Widerklage auch in der Formel einwandfrei und klar beschieden wird. Deshalb ist das angefochtene Urteil nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. aufzuheben und es muß so erkannt werden, wie nach seiner Begründung und nach seinen tatsächlichen Feststellungen schon das Berufungsgericht hätte erkennen müssen. Die Feststellung, daß der Kläger mit der Frau S. Ehebruch getrieben hat, ist bereits vom Oberlandesgericht getroffen, das Reichsgericht braucht nur noch die rechtlichen Folgen daraus abzuleiten. Damit erledigen sich die Bedenken der Revision gegen die Zulässigkeit einer Entscheidung des Reichsgerichts in der Sache selbst. . . .